

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 62/11 B

L 4 KA 103/08 (Hessisches LSG)
S 12 KA 386/07 (SG Marburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesärztekammer Hessen,
Im Vogelgesang 3, 60488 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt,
2.,
3.

Prozessbevollmächtigte zu 2. und 3.:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter N a c k e und S t ü w e
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2011 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin ist Gynäkologin und führt an ihrem Vertragsarztsitz in G. - mit Genehmigung der Landesärztekammer (LÄK) Niedersachsen gemäß § 121a SGB V - künstliche Befruchtungen durch. Um diese auch in K. durchführen zu können, begehrt sie die Genehmigung der LÄK Hessen gemäß § 121a SGB V und eine Zweigpraxisermächtigung des Zulassungs- bzw Berufungsausschusses für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Hessen.
- 2 Bereits seit 2001 bemüht sich die Klägerin um eine Genehmigung gemäß § 121a SGB V und/oder eine Genehmigung bzw Ermächtigung des Betriebs einer Zweigpraxis in K. , zunächst gestützt auf den damaligen § 15a Bundesmantelvertrag-Ärzte und später auf § 24 Abs 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV). In zwei Verfahren hat der Senat die Revision gegen Urteile des Hessischen LSG zugelassen (*B 6 KA 58/11 B und B 6 KA 85/11 B*).
- 3 In dem hier anhängigen Verfahren wendet sich die Klägerin im Wege einer sog offensiven Konkurrentenklage gegen den Bescheid der LÄK vom 22.9.2006, mit dem diese - befristet auf ein Jahr - der Beigeladenen zu 3. die Durchführung künstlicher Befruchtungen an dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) für Reproduktionsmedizin am Klinikum K. (im Folgenden: MVZ K.) genehmigte. Zum 30.6.2008 schied die Beigeladene zu 3. aus dem MVZ K. aus.
- 4 SG und LSG haben Klage und Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 8.6.2011*). Das LSG hat ausgeführt, im Zeitpunkt der Berufungseinlegung (17.11.2008) habe keine Beschwer mehr vorgelegen, nachdem sich die Genehmigung spätestens durch das Ausscheiden der Beigeladenen zu 3. aus dem MVZ K. und aus der dortigen reproduktionsmedizinischen Tätigkeit (zum 30.6.2008) erledigt habe. - Das erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachte Begehren nach Aufhebung einer dem MVZ K. erteilten Genehmigung gemäß § 121a SGB V stelle keine zulässige Klageänderung dar, nachdem die Berufung schon bei Einlegung wegen bereits erfolgter Erledigung unzulässig gewesen sei.



- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Rechtsprechungsabweichung sowie einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin hat weder mit der Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung noch mit der Rüge einer Rechtsprechungsabweichung noch mit ihrer Verfahrensrüge Erfolg. Die Rügen sind teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet.
- 7 1. Die Rechtssache der Klägerin hat keine grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 8 Eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt insbesondere dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*siehe die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).
- 9 Nach diesen Maßstäben kommt der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage, ob die Berufung jedenfalls dann zulässig ist, wenn durch das SG dem Bescheid trotz Erledigung noch Bedeutung beigemessen worden ist, das LSG dem Kläger aber nicht den Erledigungseintritt zur Kenntnis gibt, keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 10 Es fehlt an einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtssache. Diese ist nicht erkennbar, und die Klägerin trägt dazu auch nichts vor. Angaben über weitere Fälle bzw Verfahren, in denen die Rechtsfrage ebenfalls bedeutsam ist, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.



- 11 Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist zudem nicht klärungsbedürftig. Im Prozessrecht ist anerkannt, dass die Frage, ob ein Verfahren erledigt ist, von objektiven Umständen abhängt. Wann die Prozessbeteiligten davon Kenntnis erlangen, spielt keine Rolle. Ein Erledigungseintritt kann nicht deshalb verneint werden, weil ein Prozessbeteiligter davon keine Kenntnis erlangt hat.
- 12 2. Die von der Klägerin erhobene Rüge der Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des BSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) ist unzulässig, weil sie nicht den für solche Rügen geltenden Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht. Hiernach ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und dass das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Es fehlt schon an der erforderlichen Gegenüberstellung von Rechtssätzen. Die Klägerin benennt zwar eine konkrete Entscheidung des BSG (*Urteil vom 9.2.2011 - B 6 KA 5/10 R - Juris RdNr 12*), von der das LSG abgewichen sei. Es mangelt aber an der Gegenüberstellung von nicht miteinander vereinbaren (abstrakten) Rechtssätzen des BSG und des LSG.
- 13 Die Klägerin macht geltend, das BSG fordere, stets das Gewollte zu berücksichtigen, während das LSG dies in ihrem Drittanfechtungsverfahren nicht tue; es hätte ihre Anfechtung als gegen denjenigen gerichtet auslegen müssen (*Beigeladene zu 2. oder zu 3.*), gegen den sie zu richten sei. Das LSG habe ihre Drittanfechtung indessen als gegen die Beigeladene zu 3. gerichtet angesehen und Erledigung durch deren Ausscheiden aus dem MVZ angenommen, statt - wie es ihrem, der Klägerin, Willen entsprochen hätte - die Drittanfechtung als gegen das MVZ als den Träger der Genehmigung gerichtet anzusehen.
- 14 Diese Ausführungen zeigen, dass die Klägerin aus dem Urteil des LSG lediglich Sätze, die ihm implizit zugrunde liegen, ableitet, aber nicht Obersätze benennt, die in dem Urteil selbst enthalten sind. Indem sie nur Ableitungen aus der Entscheidung des LSG dem Urteil des BSG gegenüberstellt, rügt sie lediglich, das LSG sei durch fehlerhafte Subsumtion zu einem dem BSG widersprechenden Ergebnis gelangt (*besonders deutlich Beschwerdebegründung S 6: "Unter Missachtung dieses durch das BSG vorgegebenen Auslegungsgrundsatzes ist das LSG zu seiner Entscheidung gekommen, dass ..."*). Somit ist nur die Subsumtion des LSG im Einzelfall betroffen; in der Unvereinbarkeitsrüge der Klägerin liegt mithin lediglich eine sog Subsumtionsrüge. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung einer Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG (*stRspr, vgl zB BSG vom 28.1.2009 - B 6 KA 53/07 B - Juris RdNr 25 f, insoweit in MedR 2010, 344, nicht abgedruckt; BSG vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - Juris RdNr 9, 11; BSG vom 18.8.2010 - B 6 KA 17/10 B - RdNr 16 am Ende; BSG vom 17.8.2011 - B 6 KA 20/11 B - RdNr 17; dazu ausführlich BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f*).



- 15 3. Die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) ist unzulässig. Sie genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 16 Die Klägerin rügt, das LSG habe § 96 SGG missachtet, indem es verkannt habe, dass der Bescheid vom 22.9.2006 spätestens durch den Widerspruchsbescheid (vom 26.6.2007) bzw die Klarstellung der Beklagten (vom 27.6.2007) ersetzt worden sei im Sinne des § 96 SGG. Mit diesen Ausführungen ist indessen eine Rüge der Verletzung des § 96 SGG nicht ausreichend im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 "bezeichnet". Die Regelung des § 96 SGG betrifft Bescheider-setzungen oder -änderungen "nach Klageerhebung" bzw "nach Erlass des Widerspruchsbescheides". Inwiefern diesem Anwendungsbereich des § 96 SGG die von der Klägerin angeführten Vorgänge - der Widerspruchsbescheid bzw die Klarstellung der Beklagten" - zugeordnet werden könnten, ist nicht ersichtlich. Der zitierte Wortlaut des § 96 SGG spricht dagegen; warum dennoch § 96 SGG einschlägig sein könnte, hätte näherer Darlegungen bedurft. Diese sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; diese haben keine Anträge gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl BSG vom 31.5.2006 - B 6 KA 62/04 R, BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 18 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Die Bemessung des Streitwerts erfolgt entsprechend der Bemessung des SG, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)